


Sparkassenstiftung Kunstmuseum Münster

DIE SAMMLUNG HUIZINGA


Kunstmuseum Pablo Picasso Münster • Picassoplatz 1 • 48143 Münster


Sparkassenverband Westfalen-Lippe
Regina-Protmann-Str. 1
48159 Münster

Es schreibt Ihnen:


24. Juni 2019

Anfrage Sponsoringsumme nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW Ihr Schreiben vom 06. Juni 2019

Sehr geehrte 

im Juni 2019 haben Sie uns aufgrund einer erneuten Anfrage von „fragdenstaat.de“ zum Sponsoring des Sparkassenverband Westfalen-Lippe für die Jahre 2012 und 2013 kontaktiert.

Wir widersprechen einer Veröffentlichung der mit uns geschlossenen Sponsoringvereinbarungen mit Hinweis auf die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitsklausel. Darüber hinaus sind Stiftungen gemäß § 12 StiftG NRW nicht verpflichtet, Informationen herauszugeben, die der Stiftungsaufsicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für das Stiftungsvermögen und dessen Verwendung.

Die Sparkassenstiftung Kunstmuseum Münster – Die Sammlung Huizinga ist Trägerin des Kunstmuseum Pablo Picasso Münster. Das Kunstmuseum Pablo Picasso Münster ist, neben den Häusern in Paris und Antibes sowie Barcelona und Málaga, eines von nur fünf Picasso-Museen weltweit. Mit seinen über 800 Picasso-Lithografien verfügt das Museum über eine in ihrer Geschlossenheit weltweit einmalige Grafiksammlung. In thematischem Wechsel präsentiert das Picasso-Museum verschiedene Aspekte und Ausschnitte seines Bestands und kombiniert diese in Sonderausstellungen mit Leihgaben aus bedeutenden nationalen und internationalen Museen und Sammlungen. So widmet sich das Museum nicht nur dem Leben und Werk Picassos, sondern auch dem seiner Künstlerfreunde und Zeitgenossen wie Matisse, Miró und Braque.

Das private Picasso-Museum erzielt Einnahmen aus Eintritten und Führungen sowie aus den Zinserträgen des finanziellen Stiftungsvermögens. Diese Einnahmen schwanken mit der Zahl der Besucher bzw. sinken aufgrund des derzeit historisch niedrigen Zinsniveaus. Die durch das Museum selbst generierten Einnahmen decken nicht den Aufwand des Museumsunterhalts, die Personalaufwendungen sowie insbesondere die mit den wechselnden Ausstellungen verbundenen Kosten. Das Picasso-Museum respek-

Picassoplatz 1 - 48143 Münster - www.kunstmuseum-picasso-muenster.de
Tel. +49 (02 51) 4 14 47-10 - Fax +49 (02 51) 4 14 47-77

Vorstand: Prof. Dr. Markus Müller, Dipl.-Kffr. Andrea Hagemann - Vorsitzende des Kuratoriums: Prof. Dr. Liane Buchholz
Konto: Sparkasse Münsterland Ost, BIC: WELADED1MST IBAN: DE15 4005 0150 0000 0066 76
Steuer-Nr. 337/5987/0717 - USt-ID-Nr. DE 194199869

Sparkassenstiftung Kunstmuseum Münster

DIE SAMMLUNG HUIZINGA

tive die Stiftung ist für den Fortbestand des Museums daher auf weitere Einnahmequellen wie Spenden und Sponsoring angewiesen. Aufgrund des privaten Charakters des Museums ist der Zugang zu öffentlichen Fördermitteln nur eingeschränkt möglich. Die Stiftung/das Museum erhält darüber hinaus keine institutionelle Förderung seitens der Stadt Münster oder des Landes NRW. Die Stiftung hat daher in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Unternehmen Sponsoringverträge abgeschlossen, um die Ausstellungsprojekte des Museums verwirklichen zu können. Auch für die Zukunft ist der Abschluss von Sponsoringverträgen, durch die ein weiterer Mittelzufluss gesichert werden kann, von elementarer Bedeutung für den Bestand des Museums.

Um Sponsoringverträge mit unterschiedlichen Geschäftspartnern auch weiter frei in Inhalt und Höhe verhandeln zu können, ist es für die Stiftung/das Museum wirtschaftlich von entscheidender Bedeutung, dass Vertragsinhalte nicht veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung könnte die Geschäftsbeziehung zu bestehenden Partnern aufgrund des Bekanntwerdens inhaltlich unterschiedlicher Vertragsgestaltungen Schaden nehmen. Der Abschluss künftiger Verträge mit bestehenden und neuen Vertragspartnern würde unter Umständen erschwert oder unmöglich. Aus einer Veröffentlichung der Inhalte des Vertrags mit dem SVWL sowie der Höhe der Sponsoringsumme kann somit ein künftiger wirtschaftlicher Schaden für das Picasso-Museum resultieren, der eine deutliche Einschränkung des Ausstellungsprogramms bis zur Bestandsgefährdung zur Folge haben kann.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Stiftungen gemäß § 7 des Stiftungsgesetzes NRW verpflichtet sind, der Stiftungsaufsicht ihre Jahresabrechnung vorzulegen. Dem Jahresabschluss sind u.a. auch die Sponsoringsummen nebst Erläuterungen zu entnehmen. Weitergehende Offenlegungspflichten gegenüber Dritten bestehen nicht. In § 12 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes ist ausdrücklich festgehalten, dass diese der Stiftungsaufsicht vorliegenden Unterlagen über die Beaufsichtigung einzelner Stiftungen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW unterliegen.

Im Oktober 2018 hatte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urteil vom 08.10.2018 - 20 K 5638/15, BeckRS 2018, 25979) die Frage zu entscheiden, ob eine Sparkassenstiftung einem Informationsgesuch, das auf § 4 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gestützt wird, nachkommen muss. Obwohl das Gericht im konkreten Fall die fragliche Stiftung für potentiell auskunftspflichtig hielt, stellte es fest, dass die Sperrwirkung des § 12 StiftG NRW gilt. Demnach sind Sparkassenstiftungen nicht verpflichtet, Informationen herauszugeben, die der Stiftungsaufsicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für das Stiftungsvermögen und dessen Verwendung. Um den Schutzzweck des § 12 StiftG NRW nicht zu unterlaufen, gilt die Sperrwirkung des § 12 StiftG NRW auch bei einem Auskunftsbegehren gegenüber der Stiftung selbst.

